



Stadt Bendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Nr.

Satzung

der Volkshochschule der Stadt Bendorf/Rhein vom 23.10.2012

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), der §§ 1 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Bendorf ist Träger der Kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Bendorf (vhs)".

§ 2

Rechtsstatus

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bendorf. Grundverhältnis und Betriebsverhältnis sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Darüber hinaus bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, für die Orientierung, die Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Volkshochschule insbesondere Kurse, Seminare, Vorträge, Arbeitskreise und Sonderveranstaltungen durch. Das Programm (Arbeitsplan) wird von dem Pädagogischen Leiter und der Geschäftsstelle erstellt.

(3) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4 Richtlinien

Die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Volkshochschule werden im Rahmen der Satzung vom Ausschuss für Jugend, Familien, Sport und Kultur (Jugend- und Kulturausschuss) aufgestellt. Sie müssen sich an den Aufgaben orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Jugend- und Erwachsenenbildung gestellt sind.

§ 5 Eingliederung in die Stadtverwaltung

Die organisatorische Zugehörigkeit der Volkshochschule ist im Rahmen der Organisations- und Verwaltungsgliederung der Stadtverwaltung festgelegt. Vorsitzender der Volkshochschule ist der jeweilige Geschäftsbereichsleiter. Geschäftsführer der Volkshochschule ist ein Mitarbeiter der zuständigen Organisationseinheit.

§ 6 Pädagogischer Leiter der Volkshochschule

Die pädagogischen Aufgaben der Volkshochschule werden durch einen Pädagogen nebenberuflich wahrgenommen. Er ist der pädagogische Leiter der Volkshochschule und wird im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Familien, Sport und Kultur (Jugend- und Kulturausschuss) durch den Bürgermeister ernannt. Er erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die vom Ausschuss für Jugend, Familien, Sport und Kultur (Jugend- und Kulturausschuss) festgesetzt wird. Einzelheiten ergeben sich aus der Honorarordnung.

§ 7 Schließertätigkeit

Die Regelung der Schließertätigkeit vor bzw. nach der Durchführung der Volkshochschulcourse in Schulgebäuden erfolgt durch die zuständige Organisations-einheit der Stadtverwaltung. Das Entgelt für eine Schließertätigkeit wird in der Honorarordnung geregelt.

§ 8 Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Semesters der Volkshochschule, die Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag. Der Lehrauftrag kann auch mündlich erfolgen. Sie treten nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Bendorf. Sie erhalten ein Honorar, das vom Ausschuss für Jugend, Familien, Sport und Kultur (Jugend- und Kulturausschuss) festgesetzt wird. Einzelheiten ergeben sich aus der Honorarordnung.

(2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Alle Veranstaltungen gestalten sie in eigener Verantwortung.

(3) Es soll einmal jährlich eine Konferenz der Kursleiter einberufen werden, in deren Rahmen die Arbeit der Volkshochschule beraten bzw. Anregungen für die künftige Gestaltung der Bildungsarbeit gegeben werden.

§ 9 Teilnehmer

(1) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese werden von der vhs-Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem pädagogischen Leiter der Volkshochschule festgelegt.

(2) Den Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt.

§ 10 Teilnehmergebühren

Für die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Gebühr ist eine kommunale Abgabe im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Haftung

Die Volkshochschule übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die nicht von ihr zu vertreten sind. Im Übrigen gelten die zivilrechtlichen Haftungsgrundsätze.

§ 12 Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die Geschäftsstelle ist zur Regelung des allgemeinen Geschäftsbetriebes, auch im Hinblick auf organisatorische Gesichtspunkte und in Anpassung an gesetzliche Bestimmungen (z.B. AGB), berechtigt, allgemeine Teilnahmebedingungen festzulegen.

Hinweis: Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Soweit dies nur in einer Form verwendet wird, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Bendorf vom 31.08.2010 außer Kraft.

Bendorf/Rhein, den 23.10.2012

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein

gez. Bernhard Wiemer
Erster Beigeordneter

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf/Rhein, den 23.10.2012

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein

gez. Bernhard Wiemer
Erster Beigeordneter